

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Limburg-Weilburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I. S. 394), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 27.02.2009 für das Haushaltsjahr **2009** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **155.728.126 €**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **161.988.407 €**

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **22.200 €**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **0 €**

Fehlbedarf **-6.238.081 €**

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen **-4.294.401 €**

aus laufender Verwaltungstätigkeit

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **3.337.920 €**

Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf **4.343.494 €**

Einzahlungen aus Finanztätigkeit auf **1.005.574 €**

Auszahlungen aus Finanztätigkeit auf **875.434 €**

Kassenkreditbedarf Ende des Haushaltsjahres **-5.169.835 €**

Finanzmittelbedarf Ende des Haushaltsjahres **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.005.574 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.270.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **90.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage nach § 37 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 29.05.2007 (GVBl. I S. 310) werden auf folgende Vomhundertsätze der Umlagegrundlagen festgesetzt:

- 1.) Kreisumlage (Allgemeine Umlage) von den
Gemeinden (§ 37 Abs. 1 FAG) 36,30 v. H.
- 2.) Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) von
den Gemeinden (§ 37 Abs. 3 FAG) 18,90 v. H.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge bis zum 15. jeden Monats fällig. Bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Schecks) wird abweichend von der vorgenannten Regelung der 10. eines jeden Monats als Fälligkeitstag festgesetzt.

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Scheck) am Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kreiskasse am Tag der Gutschrift (Wertstellung).

§ 6

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

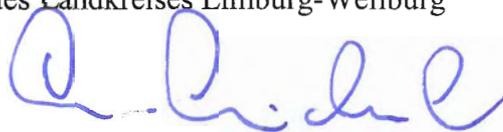
Der Kreisausschuss wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umzusetzen. Die Umsetzungen sind bei Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 7

Der Kreisausschuss wird ermächtigt derivative Finanzinstrumente mit dem Ziel der Optimierung der Kreditkosten und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken einzusetzen. Der Einsatz ist auf Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte und Zinsoptionen begrenzt.

Limburg, den 27.02.2009

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg



(Manfred Michel)
Landrat

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2009 nach § 52 HKO in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 09.02.2009 bis 17.02.2009 öffentlich ausgelegen hat und die Auslegung am 05.02.2009 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Limburg, den 27.02.2009

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg



(Manfred Michel)
Landrat